

## Geschäftsverteilung für das Jahr 2018

Das Präsidium fasste am 22. Juni 2018 folgenden **B e s c h l u s s** :

### I. Auflösung der 5a. Kammer

Mit Wirkung vom 1. Juli 2018 wird die 5a. Kammer mit der 5. Kammer verschmolzen.

### II. Bildung der 11. Kammer und Folgeregelungen

1. Die mit Wirksamwerden der Ernennung von Richter am VG Prange zum Vorsitzenden Richter am VG durch Verfügung vom heutigen Tag errichtete 11. Stammkammer erhält folgende Besetzung und folgenden Geschäftsbereich

#### 11. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Prange

Weitere Richter: Richter am VG Kurz

Richterin Bozovic \*

Richterin Veltel (ab 1. August 2018)

\* Stammkammer ist die 7. Kammer

Recht der Land- und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten, Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, Agrarordnung, Flurbereinigung, Weinrecht (0411, 0430, 0431, 0432)

Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze (0491)

Tierschutzrecht (0526)

Verfahren nach dem Verbraucherinformationsrecht, den Informationsfreiheitsgesetzen und den Umweltinformationsgesetzen (0400, 1070, 1730)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 11.,

jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Äthiopien, Afghanistan, Aserbaidshan oder Eritrea berufen. Die Zuständigkeit betreffend Afghanistan umfasst ausschließlich die vom 8. April 2017 bis zum 18. Mai 2017 eingegangenen Verfahren und die mit einzelnen dieser Verfahren im Sachzusammenhang stehenden Verfahren 3 K 4271/17.A, 3 K 6319/17.A und 3 K 1496/18.A.

2. Vertretungskammern der 11. Kammer sind die 9. Kammer und nachrangig deren unter C. II. 2. des GVP aufgeführte Vertretungskammern in der dort geregelten Reihenfolge.

3. Als ehrenamtliche Richter werden der 11. Kammer die in Anlage 9 des Geschäftsverteilungsplans auch der 9. Kammer zugewiesenen ehrenamtlichen Richter in umgekehrter Reihenfolge zugewiesen.

Dementsprechend wird folgende Anlage 10a angefügt.

---

### Anlage 10a

---

#### 11. K a m m e r

1	Wynck	Agatha	6	Helmich	Andreas
2	Schäpers	Margarete	7	Anderke	Elisabeth
3	Lagemann	Rainer	8	Albers	Theodor
4	Konieczny	Andreas			
5	Konerding	Mechthild			

Die Regelung in C. IV. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die ehrenamtlichen Richter werden entsprechend den als Anlage 1 bis 10a beigefügten Listen auf die Kammern verteilt.“

4. Mit Wirksamwerden der Errichtung der 11. Kammer scheiden
- a) Richter am VG Prange aus der 1. Kammer,
  - b) Richter am VG Kurz aus der 9. Kammer aus.
5. Mit Wirksamwerden der Errichtung der 11. Kammer werden die Geschäftsbereiche der nachfolgend aufgeführten Kammern wie folgt geändert:
- a) Im Geschäftsbereich der 1. Kammer
    - aa) wird die Sachgebietsangabe „Allgemeines Ordnungsrecht (0520)“ nach den Wörtern „soweit nicht die 9. Kammer“ um den Zusatz „oder die 11. Kammer“ ergänzt,
    - bb) werden die Sachgebietsangaben „Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz (1070)“ und „Verfahren nach den Informationsfreiheitsgesetzen (1730)“ gestrichen.
  - b) Im Geschäftsbereich der 2. Kammer wird die Kammeraufzählung in der Sachgebietsangabe „Asylrecht“ wie folgt gefasst: „3, 4, 5, 6, 8 oder 11 zuständig sind“.
  - c) Im Geschäftsbereich der 3. Kammer wird die Sachgebietsangabe „Asylrecht...“ um folgenden Satz ergänzt: „Von der Zuständigkeit betreffend Afghanistan sind die der 11. Kammer zugewiesenen Verfahren ausgenommen.“
  - d) Im Geschäftsbereich der 9. Kammer
    - aa) werden die Sachgebietsangaben „sowie Landwirtschaftsrecht“ und „und des Verbraucherinformationsgesetzes“ gestrichen und wird die Sachgebietsangabe „Wirtschafts- und Wirtschafts-verwaltungsrecht“ um den Zusatz ergänzt „, soweit nicht die 11. Kammer zuständig ist“,

bb) wird die Kammeraufzählung in der Sachgebietsangabe „Asylrecht...“ wie folgt gefasst: „ 1, 2, 4, 5, 7, 10 oder 11 zuständig sind.“

6. Die Regelung über den Bereitschaftsdienst bleibt unverändert. Für die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes gelten die Richter am VG Kurz, Meßmann und Prange weiterhin jeweils als Mitglied ihrer bisherigen Kammer.

### III. Weitere Regelungen zur Geschäftsverteilung

#### 1. Personelle Regelungen

a) Mit Wirkungsamwerden der Ernennung von Richter am VG Prange zum Vorsitzenden Richter am VG tritt Richter am VG Meßmann von der 2. in die 1. Kammer über und übernimmt dort den stellvertretenden Vorsitz.

b) Mit Wirkung vom 1. Juli 2018 tritt Richterin Lange von der 3. in die 5. Kammer über.

c) Jeweils mit Beginn ihrer Abordnungen werden zugewiesen:

aa) Richterin Verena Koch der 3. Kammer,

bb) Richterin Kathrin Boor der 9. Kammer,

cc) Richterin Dr. Mirja Siedenbiedel der 4. Kammer,

dd) Richter Konrad Ulbrich der 6a. Kammer.

#### 2. Sachgebietsregelungen

Mit Wirkung vom 1. Juli 2018

a) erhält die Regelung in C. I. 2 des Geschäftsverteilungsplans folgende Fassung

„Soweit Rechtsgebiete in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übergehen, verbleiben – wenn keine abweichende Regelung getroffen wird – die Verfahren, in denen im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Übergang eine mündliche Verhandlung terminiert ist, und Verfahren, in denen im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Übergang eine Beweisaufnahme oder eine mündliche Verhandlung durchgeführt ist, in der Zuständigkeit der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt auch hinsichtlich aller evtl. erforderlich werdenden Nebenentscheidungen sowie für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens.“

Anhängige Eilverfahren verbleiben in der Zuständigkeit der abgebenden Kammer, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird.“

b) erhält die Regelung in C. I. 9 des Geschäftsverteilungsplans folgende Fassung:

„Die Sachgebietsangabe „Asylrecht“ (1810, 1910, 2200, 2300; bisher 0710, 0710u, 0740, 0810, 0810u, 0840) bezeichnet Verfahren betreffend Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention, des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz und Verfahren betreffend diejenigen ausländerrechtlichen Entscheidungen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Maßgabe des Asylgesetzes sowie nach § 75 Nr. 12 Aufenthaltsgesetz getroffen hat, mit Ausnahme von Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10.